

Formular zur Berechnung des Existenzminimums

vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Existenzminimums

Name, Vorname und Wohnort	Rückforderungsbetrag CHF
---------------------------	-----------------------------

AHV-Nr.	Zivilstand	Beruf	Arbeitslosenkasse
---------	------------	-------	-------------------

Personen, gegenüber welchen Sie unterhaltspflichtig sind:

Name / Jahrgang				
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

1. Monatlicher Grundbetrag

1.1 für eine/n alleinstehenden Schuldner/in	Fr. 1200.00
1.2 für eine/n alleinerziehenden Schuldner/in	Fr. 1350.00
1.3 für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern	Fr. 1700.00
1.4 Unterhalt der Kinder	
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	Fr. 400.00
für jedes Kind über 10 Jahre	Fr. 600.00

2. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

2.1 Mietzins, Hypothekarzins (effektive Kosten)	Fr.:.....
2.2 Heiz- und Nebenkosten	Fr.:.....
2.3 Sozialbeiträge	Fr.:.....
2.4 Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge	Fr.:.....
2.5 Schulung der Kinder (effektive Kosten)	Fr.:.....
2.6 Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken	Fr.:.....
2.7 Verschiedene Auslagen	Fr.:.....

3. Allfällige Abzüge

- 3.1 Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG Fr.::.....
- 3.2 Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB Fr.::.....
- 3.3 Leistungen/Vergütungen von Dritten Fr.::.....

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hiermit bestätige ich, das Formular anhand der Wegleitung wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

Beilagen:

-
-
-

Wegleitung zur Berechnung des Existenzminimums

(nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009)

1. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas usw. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des/r Schuldners/in folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

1.1		
für einen alleinstehende/n Schuldner/in		Fr. 1200.00
1.2		
für einen alleinerziehende/n Schuldner/in		Fr. 1350.00
1.3		
für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern		Fr. 1700.00
1.4		
Unterhalt der Kinder		
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren		Fr. 400.00
für jedes Kind über 10 Jahre		Fr. 600.00

2. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

2.1 Wohnkosten (Miet- und Hypothekarzins)

Hier sind die effektiven Wohnkosten für die Berechnung zu verwenden. Besitzt der/die Schuldner/in eine eigene von ihm/ihr bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des/der Schuldners/in nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim/bei der Schuldner/in zu verfahren, der/die sich als Wohneigentümer/in einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.). Bei einer Wohngemeinschaft sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen).

2.2 Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen - auf zwölf Monate verteilten - Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

2.3 Die Sozialbeiträge

Sozialbeiträge umfassen die Beiträge bzw. Prämien an (soweit nicht bereits von der ALE abgezogen):

- AHV, IV und EO
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

2.4 Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

An das Existenzminimum anrechenbar sind diejenigen Unterhaltsbeiträge, die der/die Schuldner/in an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).

2.5 Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Hier sind ebenfalls die effektiven Kosten zu beachten.

2.6 Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken (unpfändbare Gegenstände)

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der/die Schuldner/in bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist.

Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

2.7 Verschiedene Auslagen

Stehen dem/r Schuldner/in zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arztbesuche, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel usw. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem/r Schuldner/in während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des/r Schuldners/in.

3. Allfällige Abzüge

3.1 Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der/die Ehegatte/in oder der/die eingetragene Partner/in des/der Schuldners/in über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem/der Schuldner/in anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.). (Berechnung: Gemeinschaftliches Existenzminimum x Einkommen Partner/in / gemeinsames Einkommen = Anteil Partner/in)

3.2 Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem/der Schuldner/in leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen. Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem/der Schuldner/in lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

3.3 Leistungen/Vergütungen von Dritten

Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen usw. müssen zum Einkommen dazugerechnet werden.

4. Steuern

Steuern sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; Bundesgerichtsentscheid vom 17.11.2003, 7B.221/2003 = BLSchK 2004, 85 ff.). Bei ausländischen Arbeitnehmern/innen, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote jedoch vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

Alle Angaben sind soweit möglich durch den/die Schuldner/in zu belegen.